

53-1/ 53 00 42  
2256 Ko

20.10.2011

Ausschuss für Gesundheit und Sport  
hier Sitzung am 10.11.2011  
Information der Verwaltung

Beteiligungsverfahren der ka Städte an der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplan-  
entwurfs 2011/2012

Zu den Eckwerten des Entwurfes hat die Stadt Wülfrath mit Schreiben vom  
27.09.2011 Stellung genommen. Unter Ziffer 3.4. wird der Bereich Gesundheit ange-  
sprochen. Mit der Vorlage **020/030/2011 zum** Nachtragshaushaltsplan des Kreises  
Mettmann für die Haushaltsjahre 2011/2012 hat die Verwaltung zugesagt, im nächs-  
ten Ausschuss für Gesundheit und Sport eine Übersicht zur Nutzung der Schulzahn-  
klinik vorlegen.

Diesem Auftrag wird hiermit entsprochen.  
Einwendung der Stadt Wülfrath:

### 3.4 Gesundheit

*Bereits in meiner Stellungnahme zum Doppelhaushalt habe ich die Kosten der  
Schulzahnkliniken kritisiert. Zur Klarstellung sei erwähnt, dass ich mich nicht auf die  
Prophylaxemaßnahmen in den städtischen Einrichtungen beziehe, sondern auf den  
Luxus der Vorhaltung von Räumen und Praxisausstattung an 5 Standorten im Kreis-  
gebiet.*

*Bezüglich Ihrer erfolgten Information des Kreistags kann ich folgende Sachverhalte  
nicht nachvollziehen:*

*Jährlich werden in den Kliniken des Kreises nach Ihrer Darstellung 20.000 Kinder  
untersucht. Eine Einladung an Wülfrather Kinder zum Besuch einer Schulzahnklinik  
"um dort anhand von spielerischen Szenen die Angst vor dem Zahnarztbesuch ab-  
zubauen" ist in der Vergangenheit nie erfolgt.*

*Nach meiner Kenntnis wurden auch keine Einladungen an Wülfrather Kinder mit "er-  
höhtem oder vernachlässigtem Sanierungsbedarf" ausgesprochen.*

*Sofern nach örtlicher Begutachtung in der Einrichtung zahnärztlicher Handlungsbe-  
darf gesehen wird, werden die Kinder in Wülfrath an die niedergelassenen Ärzte ver-  
wiesen. Ein Besuch in Mettmann oder Velbert war bisher nicht erforderlich und eine  
entsprechende Notwendigkeit kann von hier nicht nachvollzogen werden.*

*Daneben sollen die Schulzahnkliniken auch für Begutachtungen nach Sozial recht,  
AsylbewerberLeistungsrecht und Beihilferecht erforderlich sein. Eine wohnortnahe  
Begutachtung sei notwendig. Fallzahlen hierzu werden nicht angegeben.*

*Ein entsprechender wohnortnaher Bürgerservice ist zwar schön, jedoch meines Er-  
achtens vor dem Hintergrund der Finanzlage nicht mehr finanzierbar. Entweder sollte  
das Angebot auf einen zentralen Standort konzentriert werden oder im Wege der  
Kooperation mit niedergelassenen Ärzten kostengünstiger erbracht werden.*

## Stellungnahme der Verwaltung

Um die aufgeworfenen Fragen der Stadt Wülfrath beantworten zu können, wird kurz die Arbeitsweise des Schulzahnärztlichen Dienstes geschildert.

Durch die Schulzahnärztin und ihre Mitarbeiterin werden in allen Kindergärten und Grundschulen die Kinder, sofern das Einverständnis der Eltern vorliegt, zahnärztlich untersucht. Dies waren im Schuljahr 2010/2011 entsprechend der Statistik des zahnärztlichen Dienstes 784 Schulkinder und 340 Kindergartenkinder aus der Stadt Wülfrath.

Sofern die Kinder einen behandlungsbedürftigen Befund haben, erhalten sie eine Mitteilung an die Eltern, dass eine Zahnbehandlung notwendig ist. Diese wird dann, wie zutreffend festgestellt wird, durch die niedergelassene Ärzteschaft durchgeführt. Die Mehrzahl der Eltern nimmt diesen Hinweis an und bei der Kontrolle der Zähne im Folgejahr sind die Befunde zufriedenstellend.

Leider musste aber bei 27 Kindern im Bezugsjahr festgestellt werden, dass dies nicht erfolgt war und sich der Zahnstatus weiter verschlechtert hatte, weil die Kinder **keiner** ärztlichen Behandlung zugeführt wurden. Bei allen diesen Kindern wurde die sog. Intensivberatung in der Schulzahnklinik durchgeführt, in der den Eltern eindringlich der Zahnstatus durch die Jugendzahnärztin dargestellt und auf einen schnellen Behandlungsbeginn hingewirkt wurde. Dieser wird nachgehalten und der Erfolg kontrolliert.

In 8 Fällen musste aufgrund von bereits gebildeten Wurzel - und Knochenabszessen ein Elternkontakt noch am gleichen Tag der Reihenuntersuchung erfolgen, um dem Kind durch einen unverzüglichen Zahnarztbesuch weitere Schmerzen zu ersparen. In einem Fall erfolgte die Einschaltung des Jugendamtes, um nicht nur die sofortige Operation des Kindes, sondern auch die weitere Sicherung des Kindeswohles zu gewährleisten.

Im vergangenen Schuljahr waren etwa 2 Kindergruppen aus Wülfrath Gast in der Schulzahnklinik um diese kennenzulernen und den Angstabbau vor dem Zahnarztbesuch zu praktizieren.

Die Schulzahnkliniken dienen als Untersuchungsort, aber auch dafür, die Geräte zu reinigen und zu desinfizieren. Die Mitarbeiter haben dort ihren Arbeitsplatz. Das Gesundheitsamt hat hierfür ein Minimum an Raumbedarf zugrunde gelegt.

Auch bei einer zentralen Unterbringung des zahnärztlichen Dienstes wären hier kaum Einsparungen möglich. Nach Auffassung des Gesundheitsamtes ist die dezentrale Anbindung sinnvoll und kostensparend, da zum einen die Fahrzeiten der Mitarbeiter hierdurch reduziert werden können, dies wirkt sich direkt auf die Fallzahl und die Personalressourcen aus. Zum anderen sind Kenntnisse der Örtlichkeit, nicht nur im geografischen Sinne, sondern auch in der Kenntnis der Ansprechpartner zielführend bei der Erreichung gerade der Klientel, die einer besonders intensiven Betreuung bedarf.

Kohnert

53-1/ 53 00 42  
2256 Ko

2.11.2011

Ausschuss für Gesundheit und Sport  
hier: Sitzung am 10.11.2011  
Information der Verwaltung

### Jugendgesundheitsuntersuchungen

Zwischen dem 13 und dem 15 Lebensjahr haben Jugendliche die Möglichkeit an einer Früherkennungsuntersuchung, der sog. J1- Untersuchung teilzunehmen. Diese Untersuchung wird von den gesetzlichen Krankenversicherungen bezahlt.

Gerade in diesem Lebensalter ist der Gang zum Arzt nicht mehr selbstverständlich. Während im Kleinkindalter die Vorsorgeuntersuchungen mit nahezu hundertprozentigen Teilnahmequoten wahrgenommen werden, ist der Bekanntheitsgrad und die Wahrnehmung in dieser Altersstufe eher als gering zu verzeichnen.

Neben der körperlichen Untersuchung steht bei der J1 auch das Gespräch über den individuellen Entwicklungsstand im Vordergrund. Fragen nach dem Gesundheitsverhalten (Rauchen, Sexualkontakte etc.) und der schulischen Leistung sind dabei ebenso wichtig, wie die Einschätzung der Familiensituation (Herz- und Kreislauferkrankungen bei Verwandten etc.). Sofern ein ausreichendes Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt und dem Jugendlichen besteht, können auch pubertätsspezifische Probleme besprochen werden. Weiterhin wird im Rahmen der J1 der Impfstatus bestimmt, anstehende Auffrischungen z.B. gegen Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten und Polio werden ausgeführt und fehlende Impfungen nachgeholt. Auf dem Prüfstand steht beispielsweise der Immunschutz gegen Hepatitis B, Meningokokken C, Windpocken sowie gegen Masern, Mumps und Röteln und Gebärmutterhalskrebs.

Das Gesundheitsamt hält die Vorsorgeuntersuchung in diesem Alter für besonders wichtig, da hier noch entscheidende Weichen gestellt werden können. Aus diesem Grund werden alle Eltern/ Jugendliche durch das Gesundheitsamt kurz vor dem 13. Lebensjahr angeschrieben und an die Wahrnehmung des Termins erinnert.

Regelmäßige Abfragen der Terminwahrnehmung bei der Kassenärztlichen Vereinigung belegen, dass durch das Erinnerungsschreiben wesentlich höhere Beteiligungen erreicht werden können.

Aktuelle Zahlen des Geburtsjahrganges 1995 belegen dies. Während im Bezirk Nordrhein die Beteiligungsquote bei 44,6 % der gesetzlich versicherten Jugendlichen lag konnten im Kreis Mettmann 64,4 % der Jugendlichen erreicht werden.

Das Gesundheitsamt ist bestrebt, diese Quote weiter zu steigern.

Kohnert

**Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes  
nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(ÖGDG NRW)**

**vom ...12.2011**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 270) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 15.12.2011 folgende Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage zu dieser Satzung (Gebührentarif) genannten Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Entstehung der Kostenschuld  
(Gebühren und Auslagen)**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, dem Grunde nach mit dessen Eingang beim Gesundheitsamt, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht dem Grunde und der Höhe nach mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Sie kann mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung in Rechnung gestellt werden.

### § 3

#### Grundsätze der Gebührenbemessung

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühr ist im Allgemeinen der mit der Amtshandlung verbundene Aufwand (Personal- und Sachkosten von Arzt/Ärztin und Verwaltungskraft) zu berücksichtigen, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden. Außerdem sind im Einzelfall die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den/die Gebührenschuldner/in mit einzubeziehen.
- (2) Die Höhe der Gebühr orientiert sich an dem im Gebührentarif festgelegten Gebührenrahmen.  
Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist das Gesundheitsamt ermächtigt, für ständig wiederkehrende Amtshandlungen feste Regelgebühren auf Basis des Aufwandes festzulegen und bei Bedarf anzupassen.  
Bei einem abweichenden, deutlich geringeren oder erhöhten Aufwand, kann die Regelgebühr um bis zu 50 % unter- oder überschritten werden.  
Unter Einbeziehung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den/die Gebührenschuldner/in ist in begründeten Einzelfällen ein Abweichen von der Regelgebühr zulässig.  
Der Gebührenrahmen kann voll ausgeschöpft werden.

### § 4

#### Auslagenersatz

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen. Als nicht in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:
  - a) Kosten für erforderliche Zusatzuntersuchungen, Fremdgutachten
  - b) Sonderleistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz - JVEG
  - c) Hausbesuche
  - d) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger, soweit sie im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 5 € überschreiten,
  - d) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - e) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
  - f) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
  - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Auslagen können auch erhoben werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

## **§ 5**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer
  - a) die Verwaltungsleistung veranlasst bzw. sie zurechenbar verursacht oder zu wesentlichen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) die Kostenschuld durch abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehre Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 6**

### **Gebührenfreiheit**

Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei:

- a) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;
- b) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Gesundheitsamtes betreffen;
- c) mündliche Auskünfte, Beratungen und Anregungen,
- d) Leistungen, für die aufgrund sondergesetzlicher Regelungen Gebührenfreiheit besteht

## **§ 7**

### **Gebührenermäßigungen und -befreiung aus Gründen der Billigkeit**

- (1) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Gesundheitsamtes abgelehnt, so werden weder Auslagen noch Gebühren erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Auslagen sind in entstandener Höhe festzusetzen.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

## **§ 8**

### **Kostenentscheidung und Fälligkeit**

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) setzt das Gesundheitsamt fest. Die Kostenentscheidung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus ihr müssen mindestens hervorgehen
  - a) der Kostenschuldner
  - b) die kostenpflichtige Amtshandlung
  - c) die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie deren Berechnung
  - d) Hinweise auf die Fälligkeit der Kosten und an wen die Kosten zu erstatten sind
  - e) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie eine Begründung
- (2) Gebühren und Auslagen (Kosten) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner/in zur Zahlung fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gebühr kann in begründeten Fällen vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2012, in Kraft.

**Anlage zur Gebührensatzung**

**Gebührentarif mit Rahmengebühren für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes  
nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(ÖGDG NRW)**

<b>Tarifziffer</b>	<b>Leistung, Amtshandlung oder Tätigkeit</b>	<b>Rahmengebühren</b>
1	Ärztliche Zeugnisse, Gutachten, Bescheinigungen, sonstige Amtshandlungen	3,-- € bis 1.000 €

-----

## Nachrichtlich:

**Durch das Gesundheitsamt festgelegte Regelgebühren für ständig wiederkehrende Amtshandlungen nach Maßgabe des § 3 der Gebührensatzung des Kreistages  
(Stand 01.01.2012):**

<b>1.</b>	<b>Ärztliche Zeugnisse, Gutachten, Bescheinigungen, sonstige Amtshandlungen</b>	
1.1	Eignungsuntersuchung bei Beamten und Tarifbeschäftigten	77,-- €
1.2	Untersuchung auf Arbeitsfähigkeit bei Tarifbeschäftigten (symptom- oder anlassbezogen)	130,-- €
1.3	Gutachten hinsichtlich (Dienst-) Pflichtstundenermäßigung für Beamte	81,-- €
1.4	- Gutachten hinsichtlich vorzeitiger Pensionierung/ Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	182,-- €
	- Untersuchung von Tarifbeschäftigten zum Nachweis der Leistungsfähigkeit zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit	
1.5	Gutachten über Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr	62,-- €
1.6	Zeugnis über die Notwendigkeit einer Kur für Bedienstete im öffentlichen Dienst, Steuerpflichtige	77,-- €
	- als Bestätigung über einen vorgelegten ärztlichen Befund zur Vorlage beim Finanzamt	77,-- €
	- auf der Grundlage vorgelegter, ärztlicher Unterlagen und Bescheinigungen (ohne Untersuchung)	58,-- €
1.7	Gutachten über Prüfungsunfähigkeit (zur Vorlage bei staatl. Prüfungsämtern)	58,-- €
1.8	Feststellung der körperlichen/geistigen Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges auf Anforderung durch die Verkehrsbehörde	96,-- €
1.9	Ärztliches Zeugnis über die Feststellung der körperlichen/geistigen Eignung als Fahrlehrer	54,-- €
1.10	Drogenscreening	20,-- €
1.11	Vaterschaftstest	22,-- €
1.12	Befund über AIDS-Test	31,-- €

1.13	Fahrdienst für Menschen mit Behinderung	
	a.) Gebühr für die Ausstellung der amtsärztlichen Bescheinigung nach Aktenlage	62,-- €
	b.) Gebühr für symptombezogene Untersuchung	31,-- €
1.14	Leichenschauen nach dem BestG NRW	
	a.) Durchführung der <b>ersten</b> Leichenschau bei nicht verfügbaren, anderen Ärzten	65,05 €
	b.) Durchführung einer <b>zweiten</b> Leichenschau bei Verkürzung der Bestattungsfrist	71,-- €
	c.) Durchführung einer <b>zweiten</b> Leichenschau vor Feuerbestattungen	71,-- €
	d.) Durchführung einer <b>zweiten</b> Leichenschau vor der Beförderung einer Leiche oder Totgeburt ins Ausland	71,-- €
1.15	Beihilfeangelegenheiten (Gutachten, gutachtliche Stellungnahmen)	
	Schriftliche gutachtliche Äußerung oder Stellungnahme (geringerer Aufwand bis max. 30 Minuten)	62,-- €
	Schriftliche gutachtliche Stellungnahmen oder Gutachten - ggf. auch mit wissenschaftlicher Begründung -	
	- je angefangene Stunde	100,-- €
	- <u>zuzüglich Schreibgebühr</u> je Seite Reinschrift	2,-- €
1.16	Ausstellen von Ersatzimpfausweisen	3,-- €
1.17	Prüfung hinsichtlich Eignung als Ausbilder für Sofortmaßnahmen am Unfallort	119,-- €
1.18	Unbedenklichkeitsbescheinigung Bescheinigung für ambulante Pflegedienste, Praxen etc. zur Vorlage bei den Krankenkassen	26,-- €
1.19	Ausstellung eines Attestes für die Arbeitsagentur (Familienkasse)	69,-- €
1.20	Amtshandlungen,... für die keine besondere Tarifstelle angegeben ist	3,-- - 1.000,-- €*

⇒ **zuzüglich Auslagen,**

⇒ **zuzüglich Erstattung von Sonderleistungen entsprechend der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz JVEG**

**Anmerkung:**

Die nachrichtlich im Gebührentarif angegebenen Gebührensätze (Ziffer 1.1-1.20) stehen für die Erbringung der Leistungen mit durchschnittlichem Aufwand.

Bei einem abweichenden, deutlich geringeren oder erhöhten Aufwand, kann die Regelgebühr um bis zu 50 % unter- oder überschritten werden.

Unter Einbeziehung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den/die Gebührenschuldner/in ist in begründeten Einzelfällen ein Abweichen von der Regelgebühr zulässig.

Der Gebührenrahmen kann voll ausgeschöpft werden.

Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind 10 bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme der Amtshandlung zu erheben gewesen wäre.

## Gebührenbedarfsberechnung (Bemessung der Regelgebühren und der Rahmengebühr)

### a) Regelgebühr

Maßgeblich für die Bemessung der Regelgebühren ist der Aufwand von Facharzt/-ärztin und Verwaltungskraft in Minuten.

Die Personalkosten entsprechen den Kriterien bzw. pauschalieren Werten des Berichtes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) – Kosten eines Arbeitsplatzes.

Diese werden durch das Haupt- und Personalamt auf die Verhältnisse der Kreisverwaltung übertragen und laufend fortgeschrieben.

Als maßgebliche Entgeltstufen wurden bei den Ärztinnen/Ärzten EG 15 und bei den Verwaltungskräften EG 6 herangezogen.

Die so ermittelten Kosten wurden um 25 % für den logistischen Aufwand der Dienststelle, d.h. stellenbezogene sonstige Tätigkeiten des Arztes und der Verwaltungskraft erhöht (z.B. Literaturstudium, Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fortbildungen, dienstbezogene Rüstzeiten).

Der Stundensatz einer Ärztin/eines Arztes liegt folglich nach derzeitigem aktuellem Stand bei **93 € (1,55 €/Minute)**, der einer Verwaltungskraft bei **53 € (0,88 €/Minute)**.

Die Gebühr berechnet sich durch **Multiplikation dieser Minutensätze mit einem durchschnittlich ermittelten Zeitaufwand**, den die Ärztin/Arzt und die Verwaltungskraft zur Erbringung der Leistung benötigen.

### b) Rahmengebühr

Die Rahmengebühr lag bisher zwischen 13,- € und 1.048,- €. Die „krummen“ Beträge waren der Euro-Umrechnung geschuldet.

Die Rahmengebühr soll nunmehr auf die Gebührenspanne von 3,- € bis 1.000,- € festgelegt werden. Bei der Gebührenuntergrenze von 3 € handelt es sich um die geringste Regelgebühr (Ausstellung von Ersatzimpfausweisen). Bei der Festlegung der Gebührenobergrenze von 1.000,- € wurde die Regelgebühr von 100,- € pro angefangene Stunde in Beihilfeangelegenheiten (s. Ziffer 1.15 der Regelgebühren) zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung eines maximal zu kalkulierenden Zeitaufwandes von 10 Stunden ergibt sich eine Höchstgebühr von 1.000,- €.

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

## **über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

### **Präambel**

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

### **§ 1**

- (1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Mettmann die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Mettmann auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Mettmann vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.
- (2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

### **§ 2**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

2

**§ 3**

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

**§ 4**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

**§ 5**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

Mettmann, den \_\_\_\_\_

---

Elbers  
Oberbürgermeister

---

Thomas Hendele  
Landrat

---

Abrahams  
Dezernent

---

Ulrike Haase  
Dezernentin